

Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
in der Stadt Overath
(Erschließungsbeitragssatzung)
vom 16.12.2009

Inhaltsübersicht

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Overath (Erschließungsbeitragssatzung) vom 16.12.2009.....	1
Inhaltsübersicht	2
Rechtsgrundlage	3
§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages.....	3
§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen.....	3
§ 3 Beitragsfähiger Erschließungsaufwand.....	4
§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes	6
§ 5 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand.....	6
§ 6 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes.....	6
§ 7 Mehrfach erschlossene Grundstücke.....	8
§ 8 Kostenspaltung.....	8
§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen.....	9
§ 10 Immissionsschutzanlagen.....	10
§ 11 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht.....	10
§ 12 Beitragspflichtiger.....	10
§ 13 Vorausleistungen.....	11
§ 14 Fälligkeit.....	11
§ 15 Stundung.....	11
§ 16 Ablösung des Erschließungsbeitrages.....	11
§ 17 In-Kraft-Treten.....	11

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Overath (Erschließungsbeitragssatzung)

Auf der Grundlage des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch den Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007, hat der Rat der Stadt Overath in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen beschlossen:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Overath entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

(1) Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche im Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart:

- Einkaufszentren
- großflächige Handelsbetriebe
- Messe-, Ausstellungs- und Kongressgebiete

an denen eine Bebauung zulässig ist,

- a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite von bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
- b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
- c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

(2) Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart:

- Einkaufszentren
 - großflächige Handelsbetriebe
 - Messe-, Ausstellungs- und Kongressgebiete
- a) mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist
- b) mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
- (3) mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) in voller Breite,
- (4) Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m
- (5) Parkflächen
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer Breite von 6 m
- b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlage gemäß Nr. 1, 2 und 4 sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
- (6) Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
- b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (7) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3 Beitragsfähiger Erschließungsaufwand

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für:
- a) den Erwerb einschließlich Erwerbskosten der Flächen für Erschließungsanlagen,
 - b) die Freilegung der benötigten Flächen,
 - c) die Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 - d) die Herstellung der Rinnen sowie der Rand- und Bordsteine,
 - e) die Radwege mit Schutzstreifen
 - f) die Gehwege mit Randsteinen und / oder Schrammborden,
 - g) die kombinierten Geh- und Radwege,
 - h) die gemeinsamen Geh- und Radwege,
 - i) die Beleuchtungseinrichtungen,
 - j) die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 - k) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - l) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - m) die Übernahme von vorhandenen Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen
 - n) die Herstellung von Parkflächen, Parktaschen und Standspuren
 - o) die Herrichtung der Grünanlagen,
 - p) die Mischverkehrsflächen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche einschließlich Sitzbänke, Fahrradständer und Spiel- / Sportgeräte als Bestandteil dieser Verkehrsfläche,
 - q) Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, die aufgrund des Eingriffs in Natur und Landschaft durch die beitragsfähige Maßnahme entstanden sind,
 - r) Immissionsschutzanlagen:
hierunter fallen alle Anlagen zur Minderung des Einflusses von Lärm auf die Wohnquartiere, z. B. Lärmschutzwände, Lärmschutzmauern; Die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand werden durch eine Einzelsatzung festgelegt,
 - s) die Planung und Bauleitung einschließlich der Kosten hierzu beauftragter Dritter, die anteilig den nachfolgenden beitragsfähigen Maßnahmen zugeordnet werden,
 - t) die Fremdfinanzierung

- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch
- a) den Wert, der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 - b) diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (Einzelanlagen, Abschnittsbildung, Abrechnungsgebiet)

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.
- (3) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Stadt 10 v. H.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelten und gemäß § 5 reduzierten beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet § 4 Abs. 3) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die baulich, gewerblich oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt;

- (3) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
- a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m, Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.
- (4) In den Fällen der Nr. 2 und 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 bis 4) vervielfacht mit
- a) bei einer Bebaubarkeit mit einem oder zwei Vollgeschossen 100 v. H.
 - b) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 125 v. H.
 - c) bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen 150 v. H.
 - d) bei einer Bebaubarkeit mit fünf und sechs Vollgeschossen 165 v. H.
 - e) bei einer Bebaubarkeit mit sieben und acht Vollgeschossen 175 v. H.
 - f) bei einer Bebaubarkeit mit neun und mehr Vollgeschossen 180 v. H.
 - g) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 50 v. H. der Grundstücksflächen angesetzt.

Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeindebedarfsfläche ohne Festsetzung der Geschosshöhe ausgewiesen sind, werden als zweigeschossige bebaubare Grundstücke angesetzt. Sofern diese Grundstücke zur Bebauung mit einem Kindergarten, Sportheim oder Schwimmbad vorgesehen sind, die in der Regel eingeschossig gebaut werden, werden sie als eingeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.

- (6) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse. Wenn die tatsächliche Bebauung diese Zahl überschreitet, die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt

entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden

- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (8) Zur Berücksichtigung unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 50 % erhöht:
- a) Bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Mess-, Ausstellungs-, Kongressgebiete.
 - b) Bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist.
 - c) Bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebieten, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäude) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zu Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (9) Abs. 8 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.

§ 7

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Bei einem Grundstück, welches an zwei oder mehrere Erschließungsanlagen liegt, wird der errechnete Beitrag nur zu zwei Drittel erhoben.
Die sich daraus ergebende Differenz wird durch die Stadt getragen.
- (2) Liegt ein nur Wohnzwecken dienendes Grundstück zwischen zwei Erschließungsanlagen, entfällt die Vergünstigung, wenn beide Erschließungsanlagen so weit voneinander entfernt liegen, dass aus dem zwischen ihnen liegenden Grundstück mindestens zwei Baugrundstücke gebildet werden können.

- (3) Für Grundstücke für den Gemeinbedarf, Friedhöfe, Kirchengrundstücke, Sportanlagen, Freibäder und Dauerkleingärten gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 8 Kostenspaltung

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann für
- a) den Erwerb einschließlich Erwerbsnebenkosten der Flächen für Erschließungsanlagen,
 - b) die Freilegung der benötigten Flächen,
 - c) die Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberflächen sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 - d) die Herstellung der Rinnen sowie der Rand- und Bordsteine,
 - e) die Radwege mit Schutzstreifen,
 - f) die Gehwege mit Randsteinen und / oder Schrammbord,
 - g) die kombinierten Geh- und Radwege,
 - h) die gemeinsamen Geh- und Radwege,
 - i) die Beleuchtungseinrichtungen,
 - j) die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 - k) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - l) die Herstellung von Parkflächen, Parktaschen und Standspuren,
 - m) die Herrichtung der Grünanlagen,
 - n) die Mischflächen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche einschließlich Sitzbänke, Fahrradständer und Spiel- / Sportgeräten als Bestandteil dieser Verkehrsfläche,
 - o) Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, die aufgrund des Eingriffs in Natur und Landschaft durch die beitragsfähige Maßnahme entstanden sind,
 - p) Immissionsschutzanlagen:
hierunter fallen alle Anlagen zur Minderung des Einflusses von Lärm auf die Wohnquartiere, z. B. Lärmschutzwände, Lärmschutzmauern; Die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand werden durch eine Einzelsatzung festgelegt,
 - q) die Planung und Bauleitung einschließlich der Kosten hierzu beauftragter Dritter, die anteilig den nachfolgenden beitragsfähigen Maßnahmen zugeordnet werden,

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet der Rat der Stadt im Einzelfall.

§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) ihre Fläche im Eigentum der Stadt stehen,
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

- (2) die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
- a) Fahrbahnen, Gehwege und Fahrwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Der Rat kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlage abweichend von den Absätzen 1 bis 3 festlegen.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Hinsichtlich des Gegenstandes der Beitragspflicht im Sinne des § 133 Abs. 1 BauGB ist eine abstrakte Bebaubarkeit maßgeblich.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§133 Abs. 2 BauGB)
- (3) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (4) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

§ 12 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 3 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.
- (5) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Beitragspflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Vorausleistungen

Die Stadt Overath kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben, sofern mit der Maßnahme begonnen wurde und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von 4 Jahren zu erwarten ist. Vorausleistender ist der, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides die Voraussetzungen des § 12 erfüllt.

Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Werden Vorausleistungen erhoben, werden diese einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 15 Stundung

Die Stadt Overath kann in Fällen besonderer Notlage oder unbilliger Härten die Beitragspflicht stunden. Dazu muss der Beitragspflichtige unverzüglich einen schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Antrag an die Gemeinde stellen.

§ 16 Ablösung des Erschließungsbeitrages

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrages vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und die alte Satzung vom 15.02.1978 tritt an diesem Tage außer Kraft.

Overath, den 17.12.2009

Heider
Bürgermeister